



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 10. Juli 2014

Serbischer Fussballspieler vom FC Basel hat keine Arbeitsbewilligung

Urteil C-4813/2013 vom 27. Juni 2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerde des FC Basel (FCB) gegen die durch das Bundesamt für Migration (BFM) verfügte Nichtzulassung eines von ihm verpflichteten serbischen Fussballspielers abgewiesen. Der Fussballer hat nicht während mindestens eines Jahres regelmässig auf höchstem Niveau gespielt, so wie es die für junge Profifussballer (18 bis 21 Jahre) speziell erlassenen Weisungen des Ausländergesetzes verlangen. Die fehlende Wettkampferfahrung kann nicht dadurch ersetzt werden, dass es sich bei diesem Fussballer um ein vielversprechendes Talent handelt.

Im Februar 2013 schloss der FCB mit dem damals 18-jährigen Fussballspieler von Roter Stern Belgrad einen Profivertrag für fünf Jahre, gültig ab 1. Juli 2013. Nachdem die Arbeitsmarktbehörde des Kantons Basel-Stadt das Gesuch um Erteilung einer Arbeits- und Kurzaufenthaltsbewilligung positiv beurteilt hatte, verweigerte das BFM mit Verfügung vom 23. Juli 2013 die dafür notwendige Zustimmung.

Das BVGer kommt in seinem Urteil wie das BFM zum Schluss, dass der serbische Fussballer die persönlichen Voraussetzungen gemäss der Ausländergesetzgebung und der sich darauf beziehenden Sportlerweisungen nicht erfüllt. So hat er nicht während mindestens eines Jahres regelmässig an professionellen nationalen Meisterschaften auf höchstem Niveau (in der ersten Mannschaft in der höchsten oder zweithöchsten Profiligas eines Landes) gespielt. Im Jahr 2012 kam er lediglich zu zwei Einsätzen in der höchsten Profiligas Serbiens und zwischen 2011 und 2013 zu zwölf Einsätzen in den jeweiligen Juniorennationalmannschaften. Dies und andere Faktoren, wie z.B. der Abschluss eines Profivertrags als jüngster Spieler der Geschichte von Roter Stern Belgrad oder das Interesse anderer Fussballvereine Europas (u.a. Ajax Amsterdam) an einer Verpflichtung, zeichnen ihn zwar als vielversprechendes Talent aus, können jedoch die Wettkampferfahrung als Qualitätserfordernis gemäss Sportlerweisungen nicht ersetzen. Das Argument, dass der Spieler die erforderliche Wettkampferfahrung aufgrund seiner Zwangsversetzung in die Jugendmannschaft von Roter Stern Belgrad nicht erreichte, kann nicht berücksichtigt werden. Denn eine Nichtberücksichtigung für weitere Spieleinsätze in einer ersten Mannschaft gehört ebenso zum Berufsrisiko wie eine Verletzung.

Die Sportlerweisungen wurden unter Mitwirkung der interessierten Sportverbände erstellt, um eine einheitliche und rechtsgleiche Handhabung zu gewährleisten. Daher kann von diesen nicht

ohne Weiteres abgewichen werden.

Schliesslich untersteht der Fussballer als serbischer Staatsangehöriger weder dem Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union, noch dem EFTA-Übereinkommen mit der Schweiz. Als sogenannter Drittstaatsangehöriger richtet sich seine Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt nach dem Ausländergesetz (AuG).

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.